

Entscheidung Nr. 154/2018/2019

15.03.2019 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 15.03.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein SG Dynamo Dresden wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger beim Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem FC St. Pauli von 1910 und der SG Dynamo Dresden am 01.12.2018 gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie wegen eines weiteren unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2., 3. i.V.m. 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch vier rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 40.500,- Euro belegt.
2. Dem Verein SG Dynamo Dresden wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 13.500,- Euro für sicherheitstechnische, infrastrukturelle und gewaltpräventive Maßnahme zu verwenden. Der Verein SG Dynamo Dresden hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.10.2019 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SG Dynamo Dresden.

Gründe:

Auf die im Wesentlichen zutreffenden Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt und die vorgenommene rechtliche Bewertung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat gegen den Verein SG Dynamo Dresden wegen vier Fällen des unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger eine Geldstrafe in Höhe von 40.500,- Euro beantragt.

Diesem Antrag hat Dynamo Dresden – anwaltlich vertreten – nicht zugestimmt und zur Begründung Folgendes ausgeführt:

Die beantragten Einzelstrafen und die Gesamtstrafe seien zu hoch. Im Fall 1 sei nicht berücksichtigt worden, dass Dynamo Dresden dem FC St. Pauli Schadensersatz angeboten und geleistet hat. Im Fall 2 sei in Betracht zu ziehen, dass das versuchte Entwenden von Zaunfahnen zum Fanalltag in unseren Stadien gehöre und die angeführten Becherwürfe nach dem aktuellen Strafzumessungskatalog geringer bewertet würden als im Antrag des Kontrollausschusses. Die Einzelstrafe im Fall 3 von 18.000,- Euro sei übersetzt. Im Fall 4 sei die Einzelstrafe ebenfalls zu hoch, da lediglich der Tatbestand des versuchten Besteigens, nicht des Übersteigens der Zaunanlage vorliege. Schließlich seien die Regeln der Gesamtstrafenbildung nicht beachtet worden. Dynamo Dresden beantragte den Nachlass eines Teilbetrages von 30 Prozent der Geldstrafe zur Verwendung für sicherheitstechnische, infrastrukturelle und gewaltpräventive Maßnahmen. Dazu wurde ein Angebot über die beabsichtigte Umstellung von analogem auf digitalen Funkverkehr und die hierzu notwendige Anschaffung der entsprechenden Hardware vorgelegt.

Dem Vorbringen von Dynamo Dresden kann nicht gefolgt werden. Im Fall 1 ist die beantragte Einzelstrafe von 5.000,- Euro außerordentlich niedrig bemessen. Dabei ist das Angebot zur Leistung von Schadensersatz mehr als hinreichend berücksichtigt.

Im Fall 2 blieb es nicht beim versuchten Entwenden einer Zaunfahne; vielmehr kam es daraufhin zu erheblichen Auseinandersetzungen zwischen den Fanlagern und Becherwürfen, bei denen ein Ordner verletzt wurde. Die Verletzung des Ordners ist strafshärfend zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist die beantragte Einzelstrafe von 10.000,- Euro angemessen.

Im Fall 3 entspricht die Einzelstrafe von 18.000,- Euro der Mindeststrafe des § 9 Abs. 2 und 3 der Rechts -und Verfahrensordnung des DFB. Mit dieser Vorschrift werden jene Fälle sanktioniert, in denen die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen verletzt wird. Diese Voraussetzungen liegen im Bezug auf das gezeigte Banner und den Hitlergruß unzweifelhaft vor.

Im Fall 4 ist es von untergeordneter Bedeutung, ob die Zaunanlage bestiegen oder überstiegen werden sollte. Entscheidend ist vielmehr, dass es des massiven Einsatzes von Polizeikräften bedurfte, um weiteren Eskalationen vorzubeugen. Die Auseinandersetzungen erstreckten sich über einen Zeitraum von etwa 20 Minuten. Dabei wurden sechs Polizeibeamte und 25 Störer verletzt. Mehrere Dresdner Anhänger mussten festgenommen werden. Bislang konnten drei Täter identifiziert werden. Der Kontrollausschuss hat für diesen Einzelfall lediglich eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro (wegen Täteridentifizierung auf 7.500,- Euro ermäßigt) beantragt. Angesichts der Schwere der Vorfälle und der Dauer der Randale mit nicht unerheblichen Verletzungsfolgen, ist diese Einzelstrafe sehr gering bemessen. Für den Fall des Einspruchs gegen das Einzelrichter-Urteil wird in der mündlichen Verhandlung zu prüfen sein, ob die Einzelstrafe erhöht werden muss.

Aus diesen Einzelstrafen errechnet sich eine Gesamtstrafe von 40.500,- Euro. Ein Abschlag auf dem Weg der Gesamtstrafenbildung kam nicht in Betracht aufgrund der Häufigkeit, Unterschiedlichkeit und Schwere der vorbeschriebenen Verfehlungen.

Dagegen war dem Antrag von Dynamo Dresden auf Gewährung eines Nachlasses von 30 Prozent der Geldstrafe (13.500,- Euro) zur Verwendung für sicherheitstechnische, infrastrukturelle und gewaltpräventive Maßnahmen zu entsprechen. Der entsprechende Nachweis ist bis zum 31.10.2019 zu erbringen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 37 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB, Justiziarat, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer 069/6788411 einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. SG Dynamo Dresden e.V.
2. Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Quirling

14.02.2019

Per E-Mail

Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem FC St. Pauli von 1910 und der SG Dynamo Dresden am 01.12.2018 in Hamburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

4. Der Verein SG Dynamo Dresden wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung sowie wegen eines weiteren unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2., 3. i.V.m. 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, begangen durch vier rechtlich selbständige Handlungen, mit einer Geldstrafe in Höhe von 40.500,- Euro belegt.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SG Dynamo Dresden.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, Medienberichte sowie die schriftliche Stellungnahme der SG Dynamo Dresden.

Ergänzende Begründung:

Vor dem Spiel zerstörten Dresdner Anhänger die sanitären Einrichtungen im Gästebereich. Die Toilettenanlage musste im Laufe der 1. Halbzeit aufgrund der Beschädigungen für die Nutzung gesperrt werden (Fall 1).

Nach dem versuchten Entwenden einer Zaunfahne des FC St. Pauli von 1910 durch Dresdner Anhänger in der 2. Halbzeit entwickelten sich Auseinandersetzungen zwischen Dresdner Anhängern aus dem Gäste-Block G und Anhängern aus den angrenzenden Block F, der mit Heimfans besetzt war. Im Rahmen dieser Auseinandersetzungen kam es zu

Becherwürfen aus dem Gäste-Block G in Richtung des Blockes F. Hierbei wurde ein Ordner verletzt (Fall 2).

Kurz vor Spielende wurde im Dresdner Fanblock ein großes zweiteiliges Banner mit der Aufschrift „Ihr müsst heute Abend hungern, weil Eure Fotzen mit Euch im Block rumlungern“ gezeigt. Dabei wurde von einem Dresdner Anhänger ein „Hitler-Gruß“ gezeigt (Fall 3).

Nach Spielende kam es zu Auseinandersetzungen zwischen Heim- und Gästefans auf der Haupttribüne nahe des Gästeblockbereiches. Ordner und Polizeikräfte schritten zügig ein und beendeten die Auseinandersetzungen. Dies führte jedoch zu Solidarisierungshandlungen im Dresdner Fanblock. Dresdner Anhänger versuchten, die Zaunanlagen in Richtung des Innenraumes zu übersteigen sowie die Innenraumtore zu öffnen. Dies konnte nur mit massivem Einsatz von Polizeikräften (u.a. mit Pfefferspray) unterbunden werden. Die Auseinandersetzungen dauerten ca. 20 Minuten. Es wurden mehrere Dresdner Anhänger festgenommen. Nach polizeilichen Angaben wurde sechs Polizeibeamte und 25 Störer verletzt. Es konnten bislang drei Täter ermittelt werden (Fall 4).

Gewaltsame Handlungen durch Anhänger eines Vereins (Fälle 1, 2 und 4) sind nicht hinnehmbar und in jedem Falle zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins im Stadionbereich, ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Die Aussage des in dem o.g. Fall 3 genannten Banners stellt eine Diskriminierung gemäß § 9 Nrn. 2. und 3. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung in Bezug auf das Geschlecht dar. Das Zeigen des „Hitler-Grußes“ ist ebenfalls gemäß § 9 Nrn. 2. und 3. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung unter Strafe gestellt. Es liegt hier zugleich ein Regelfall des besonderen verbandspolitischen Interesses an der Verfolgung der Tat im Sinne von § 13 DFB-Rechts- und Verfahrensordnung vor.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Vorfälle der o.g. Art stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Der DFB-

Kontrollausschuss berücksichtigt zu Gunsten der SG Dynamo Dresden, dass diese die Vorfälle bedauert und sich hierfür entschuldigt hat. Bezuglich des o.g. Falles 1 (Beschädigung Sanitäranlagen) ist zudem strafmildernd zu berücksichtigen, dass die SG Dynamo Dresden dem FC St. Pauli von 1910 Ersatz der Schäden zugesagt hat. Strafmildernd ist zudem in dem o.g. Fall 4 zu berücksichtigen, dass bereits mehrere Täter ermittelt werden konnten. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass die SG Dynamo Dresden bereits wiederholt wegen Fehlverhaltens ihrer Anhänger sportgerichtlich in Erscheinung getreten ist. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungserwägungen beantragt der Kontrollausschuss für die Vorkommnisse in dem o.g. Fall 1 eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro, für die Vorkommnisse in dem o.g. Fall 2 eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro, für die Vorkommnisse in dem o.g. Fall 3 eine Geldstrafe in Höhe von 18.000,- Euro und für die Vorkommnisse in dem o.g. Fall 4 eine Geldstrafe in Höhe von 7.500,- Euro. Der Kontrollausschuss weist darauf hin, dass ohne die erfolgreiche Täterermittlung in dem letztgenannten Fall allein für diesen Fall eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro zu beantragen gewesen wäre. Aus den genannten Gründen beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** insgesamt eine Geldstrafe in Höhe von 40.500,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 22.02.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –